

Rechtliche Grundlagen bei Scheidungen

Nach § 49 des Ehescheidungsgesetzes kann ein Ehegatte eine Scheidung einreichen, wenn in der Partnerschaft eine **schwere Eheverfehlung** vorliegt, wodurch die Ehe so tief zerrüttet worden war, dass die Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich ist. Unter einer derartigen Eheverfehlung versteht man vor allem Ehebruch, körperliche Gewalt und das Zufügen von schwerem seelischen Leid. Jene Person, die diese Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung jedoch nicht einreichen. Das Recht auf Scheidung aufgrund des Verschuldens des Partners gilt sechs Monate nach Kenntnis des Scheidungsgrundes.

Weitere rechtmäßige Gründe für eine Scheidung sind, wenn eine Lebensgemeinschaft aufgrund einer **geistigen Störung** des Partners nicht mehr möglich ist oder wenn der Partner unter einer **ansteckenden oder ekelerregenden Erkrankung** leidet, deren Heilung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Eine Scheidung ist in diesen Fällen jedoch nur möglich, wenn die Auflösung der Ehe dem Partner zumutbar ist.

Wenn die Partner bereits seit drei Jahren in **getrennten Haushalten** leben, ist es beiden möglich, eine Scheidung einzureichen. Nicht möglich ist dies jedoch im Falle einer im Raum stehenden Wiedervereinigung oder wenn der Partner, der die Scheidung einreicht, alleinig an der Zerrüttung der Ehe Schuld trägt und wenn die Scheidung den anderen Partner härter treffen würde als den Einreichenden. Hierbei werden auch die Dauer der Ehe, Alter und Gesundheit der Partner, das Wohl der Kinder und die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit einbezogen. Eine Scheidung kann in jedem Fall durchgeführt werden, wenn die getrennte häusliche Gemeinschaft bereits seit 6 Jahren besteht.

Ist die **eheliche Lebensgemeinschaft** erst seit mindestens einem Jahr aufgehoben und wünschen beide Partner eine Scheidung der Ehe, so ist dies möglich. Jedoch darf die Ehe nur dann geschieden werden, wenn die beiden Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über die Obsorge ihrer Kinder, die Betreuung, die Rechte auf persönliche Kontakte und über die Unterhaltungspflicht sowie etwaige vermögensrechtliche Ansprüche, schließen.

Derjenige Ehegatte, der allein oder überwiegend schuldig an der Scheidung ist, hat dem anderen, soweit es seinen Möglichkeiten entspricht, angemessenen **Unterhalt** zu gewähren. Sind beide Ehegatten Schuld an der Scheidung, so kann jenem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Zuschuss gewährt werden, wenn es den finanziellen Möglichkeiten des anderen Ehegatten entspricht. Kümmert sich der geschiedene Ehepartner jedoch um ein gemeinsames Kind im Alter von bis zu fünf Jahren und ist aus diesem Grund nicht dazu in der Lage, sich selbst zu erhalten, so hat der andere Ehepartner in jedem Fall Unterhalt zu leisten. Ein Ausnahmefall wäre beispielsweise, wenn das Kind eine besondere Betreuungsbedürftigkeit aufweise. Enthält das Urteil keinen Schuldspruch, so hat derjenige Ehegatte, der die Scheidung eingereicht hat, dem anderen nach Möglichkeit Unterhalt zu leisten. Die Unterhaltungspflicht erlischt mit Wiederverheiratung bzw. Eintragung einer Partnerschaft des Unterhaltsbeziehers sowie mit seinem Tode. Stirbt der Unterhaltsverpflichtete, so müssen seine Erben die finanzielle Leistung übernehmen.

Kommt eine Scheidung der Ehe zustande, so sind das eheliche **Gebrauchsvermögen** (z.B. Hausrat, Wohnung) sowie die **gemeinsamen Ersparnisse** aufzuteilen. Dinge, die ein Ehepartner in die Ehe

eingebraucht hat, geerbt oder geschenkt bekommen hat sowie Dinge, die zur Ausübung des persönlichen Berufes dienen oder zu einem Unternehmen gehören, sind davon ausgenommen. Bei der Aufteilung sind etwaige Kinder zu berücksichtigen. Können sich die Ehegatten nicht über die Aufteilung einigen, wird sie vom Gericht durchgeführt, dies betrifft auch die Aufteilung von Schulden, Verträgen und die Haftung für Kredite.

Quelle:

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001871>